

Sehr geehrter Herr Frei

Vielen Dank für Ihre Mail. Wir können Ihre Sorgen gut verstehen. Die am 16. März 2020 vom Bundesrat erlassene Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus trifft auch Ihre Branche sehr schwer.

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

Für Personen, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, ist für folgende Fälle eine Entschädigung vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den Ausgleichskasse, an welche die AHV-Beiträge entrichtet werden, vorgenommen. Bitte informieren Sie sich auf folgender Webseite: <https://www.ahv-iv.ch/de>

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. Diese Arbeiten werden mit Hochdruck ausgeführt. Bis das System aber voll funktioniert, dürfte es Anfang bis Mitte April 2020 werden.

Häufige Fragen und Antworten finden Sie hier:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Die Abklärung der individuellen Anspruchsberechtigung für einzelne Hilfsmassnahmen erfolgt durch die zuständigen Vollzugsorgane.

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist vom Bundesrat auch auf Personen ausgeweitet worden, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten.

Arbeitgeberähnliche Mitarbeitende (u.ä.) haben Anrecht auf eine Pauschale von Fr. 3320 netto. Für die Abrechnung wird also eine (technische) Bruttopauschale von Fr. 4150 zugrunde gelegt, was eine KAE von netto Fr. 3'320 (80%) ergibt ( $4150 \cdot 80 / 100 = 3320$ ).

Für Arbeitnehmende im Stundenlohn gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für Arbeitnehmende im Monatslohn. Somit besteht nur Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vorliegt.

Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST jenes Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs oder die Betriebsabteilung befindet. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung beantworten:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/links.html>

Hier finden Sie sämtliche Formulare im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Weitere nützliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

Häufig gestellte Fragen zu Kurzarbeit werden hier beantwortet:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>

Schliesslich können Unternehmen seit dem 25. März rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes aber maximal CHF 20 Mio. erhalten. Es werden zwei Kreditfazilitäten angeboten:

a) COVID-19-KREDIT: Kreditbeträge bis zu CHF 500'000.- pro Unternehmen werden von den Banken sofort formlos ausbezahlt und vom Bund (via Bürgschaftsorganisationen) zu 100% garantiert.

b) COVID-19-KREDIT PLUS: Kreditbeträge über CHF 500'000.- und bis zu CHF 20 Mio. setzen eine kurze Bankprüfung voraus. Für den Betrag, welcher 500'000 Franken übersteigt, übernimmt der Bund (via Bürgschaftsorganisationen) 85 Prozent des Verlustrisikos. Die Banken müssen 15 Prozent des Kreditrisikos tragen. Der maximale Betrag von COVID-19-KREDIT PLUS pro Unternehmen liegt bei CHF 19.5 Mio.

Unternehmen können die COVID-19-Kredite bei ihrer Hausbank beantragen. Bestehende PostFinance-Kunden können COVID-19-Kredite auch bei der PostFinance beantragen. Dafür wird das Kreditverbot für die PostFinance befristet und ausschliesslich für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken sowie nur für bestehende PostFinance-Kunden aufgehoben.

Die Liste der teilnehmenden Banken, die Prozessbeschreibung, die Antragsformulare sowie alle weiteren Informationen sind auf der Seite <https://covid19.easygov.swiss/> abrufbar.

Kreditgesuche können ab Donnerstag 26. März 08.00 Uhr über die Website <https://covid19.easygov.swiss/> eingereicht werden.

Fragen zu den COVID-19-Krediten werden von Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 vom EasyGov Service Desk beantwortet unter der Nummer +41 58 467 11 22

Damit die Sportlandschaft Schweiz nicht massiv in ihren Strukturen geschädigt wird, stellt der Bundesrat folgende finanzielle Abfederungen bereit:

- 50 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- 50 Millionen Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Fragen zu den spezifischen Hilfeleistungen im Sportbereich richten Sie bitte an das Bundesamt für Sport: [info@baspo.admin.ch](mailto:info@baspo.admin.ch)

So hoffe ich, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen und Ihren Liebsten viel Kraft und Gesundheit in dieser turbulenten Zeit.

Freundliche Grüsse

Lorette Giacometti

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

E-Mail: [coronavirus@seco.admin.ch](mailto:coronavirus@seco.admin.ch)

Hotline: +41 58 462 00 66

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Max Frei <[praesident@schwimmlehrer.ch](mailto:praesident@schwimmlehrer.ch)>

Gesendet: Freitag, 20. März 2020 16:56

An: \_SECO-Coronavirus <[coronavirus@seco.admin.ch](mailto:coronavirus@seco.admin.ch)>

Betreff: Frage betreffend Selbstständige Schwimmlehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz in dieser schwierigen Zeit.

Als Präsident vom Schweiz. Schwimmlehrerverband (Berufsverband für Schwimmlehrpersonen) möchte ich gerne wissen, ob die neu festgelegte Corona Erwerbsersatzzahlung auch für selbstständig Erwerbende Schwimmlehrpersonen gelten?

Da unsere Infrastruktur (Hallenbäder) von der Behörde geschlossen wurden, haben alle Schwimmlehrpersonen (Selbstständig Erwerbende, Stundenlohnangestellte und Schwimmschulinhaber) massive finanzielle Einbussen.

Welche Möglichkeiten haben diese Gruppen, um einem finanziellen Problem entgegenzuwirken?

Stand heute gehen wir davon aus das die Stundenlohnangestellten ebenfalls von einer Kurzarbeitsentschädigung profitieren können und die Schwimmschulinhaber ein Dahrlehen bei der Bank beantragen können. Welche Möglichkeit haben die selbstständig Erwerbenden Schwimmlehrpersonen?

Besten Dank für Ihre Abklärungen und Ihre Auskunft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir einen Link zu den genauen Bestimmungen (Verordnungen) betreffend den neuen Massnahmen vom Bundesrat senden könnten.

Freundliche Grüsse

Max Frei

Präsident Schweiz. Schwimmlehrerverband

076 395 30 88